



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/016/10

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	10.06.2010
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2010		öffentlich

Betreff: Beschwerde gemäß § 24 GO NRW bezüglich der Einführung einer Eigenkapitalverzinsung bei der Berechnung der Abwassergebühren

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat (oder die Bezirksvertretung) zu wenden.

Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung (§ 24 Abs. 2 GO NRW). Gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Haupt- und Finanzausschuss.

Im Zeitraum vom 13.04.2010 bis zum 09.06.2010 sind bei der Verwaltung insgesamt 11 Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW eingegangen, die sich gegen die vom Rat der Gemeinde Altenbeken beschlossene Einführung der Eigenkapitalverzinsung und der daraus resultierenden Erhöhung der Abwassergebühren richten. Die Beschwerdeführer beantragen die Rücknahme dieses Beschlusses und somit eine Senkung der Abwassergebühren.

Die eingereichten Beschwerden sind allesamt sowohl inhalts- als auch wortgleich. Eine Fotokopie ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt.

Da die Beschwerden sich gegen einen Satzungsbeschluss richten, liegt die Zuständigkeit für die Sachentscheidung beim Rat der Gemeinde Altenbeken.

Da der Rat der Gemeinde Altenbeken durch die Regelung des § 7 der Hauptsatzung von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf den Haupt- und Finanzausschuss Gebrauch gemacht hat, entscheidet dieser anstelle des Rates selbstständig über die Behandlung der Beschwerden und legt selbst den Inhalt der Stellungnahmen an die Antragsteller fest.

Die Antragsteller haben einen Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 Satz 4 darauf, über die Stellungnahme zu der von Ihnen vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Für die Unterrichtung zuständig ist der Bürgermeister.

Beschlussvorschlag: